

B E T

Energie. Weiter denken

NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 01/2018

Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

«Briefanrede» «Titel» «Nachname»,

wir haben für Sie folgende aktuelle Themen übersichtlich zusammengestellt:

[Neue Festlegung der EK-Zinsen für die 3. Regulierungsbehörde](#)

[Ihre Datenerhebung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom](#)

[Datenübermittlung nach § 24 Abs. 4 StromNEV bzw. § 23 Abs. 4 GasNEV](#)

[Preisindizes bis 2017 zur Bestimmung von Tagesneuwerten für Strom und Gas](#)

[Fristen zum 30.06.2018](#)

[Simulation der wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostenprüfung und der Effekte des Kapitalkostenabgleichs](#)

[Wettbewerblicher Messstellenbetrieb – Nutzen Sie die Chancen und minimieren Sie die Risiken!](#)

[Reminder: »MaBiS-Benchmark 4.0« - Vergleichen Sie Qualität und Kosten Ihrer Netzbilanzierung!](#)

[Gasabrechnung G685 - Überprüfen Sie die Z-Zahlen und verbessern Sie die Qualität der Abrechnung!](#)

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne beratend zur Seite!

Mit freundlichen Grüßen aus Aachen



i. V. **Oliver Radtke** | Leiter Kompetenzteam Regulierung

T +49 241 47062 - 412 | **M** +49 172 72614 23

E oliver.radtke@bet-energie.de

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | **F** +49 241 47062 - 600

Neue Festlegung der EK-Zinsen für die 3. Regulierungsbehörde

Am Donnerstag den 22.03.2018 wurde am Oberlandesgericht Düsseldorf zur Eigenkapital-Zinsfestlegung für die 3. Regulierungsperiode ein Urteil gefällt. Die ursprüngliche Festlegung der Bundesnetzagentur für den EK-Zins Strom und Gas für die 3. Regulierungsperiode wurde aufgehoben. D. h. die Bundesnetzagentur muss eine erneute – diesmal sachgerechte - Festlegung der Zinssätze vornehmen. Es bleibt zu diesem Thema spannend, ob die BNetzA im Rahmen einer Revision den Weg zum BGH wählt. In jedem Falle bleibt es abzuwarten, nach welchen Erkenntnissen aus dem Verfahren, die BNetzA nunmehr eine neue Festlegung eines Zinssatzes vornimmt. Wird sie sich den Argumenten des Gutachters Prof. Dr. Jonas anschließen oder wird die BNetzA den Interpretationsspielraum nutzen und die Branche überraschen? Ob positiv oder negativ wird sich zeigen!

Ihre Ansprechpartner

Michel Seidel | E michael.seidel@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 479

Bastiaan Milatz | E bastiaan.milatz@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 492

Ihre Datenerhebung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom

Es ist wieder soweit: Die nächste Datenerhebung der Bundesnetzagentur ist fällig. Wir leiten Sie kompetent durch!

Nach Ablauf der Frist zur Konsultation zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom (kurz: GSP oder XGen) am 12.01.2018, hat die Bundesnetzagentur den dazugehörigen Erhebungsbogen zur Datenabfrage am 31.01.2018 auf ihrer Webseite veröffentlicht.

Sie als Netzbetreiber sind aufgefordert ihre Daten zu erheben und der BNetzA mitzuteilen. Auch Unternehmen, die nach § 24 ARegV am vereinfachten Verfahren teilnehmen, werden hierzu angehalten.

Die Datenabfrage und die Adressaten sind eng an die Festlegung im Gas angelehnt. Neben den Daten aus dem Jahresabschluss werden Strukturdaten mit einem hohen Detaillierungsgrad für die Stromverteilung abgefragt. Im Weiteren werden aufwandsgleiche Kosten, sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens für die Jahre 2006 bis einschließlich 2017 geprüft. Anders als im Gas müssen bei den Strukturdaten und den aufwandsgleichen Kostendaten ca. 1128 Datenfelder ausgefüllt werden. Ihre Datenabfrage zum Anlagevermögen ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

B E T bietet Ihnen umfängliche Unterstützung bei der Befüllung des Datenbogens an. Sprechen Sie uns gerne an!

Bitte beachten Sie, die Frist für die Datenerhebung endet am 31.05.2018.

Ihre Ansprechpartner

Christian Metelmann | E christian.metelmann@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 437

Datenübermittlung nach § 24 Abs. 4 StromNEV bzw. § 23 Abs. 4 GasNEV

Gemäß §§ 24 Abs. 4 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), 23 Abs. 4 Satz 1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, der Bundesnetzagentur jährlich zum 1. April die in den Verordnungen aufgeführten Daten (Strukturklassen) zu übermitteln.

Wie in den vergangenen Jahren auch schon, sieht die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auch in diesem Jahr davon ab, die Daten gemäß §§ 24 Abs. 4 StromNEV, 23 Abs. 4 GasNEV zum 1. April 2018 einzufordern, da ein Vergleichsverfahren gemäß § 21 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) parallel zur Anreizregulierung derzeit nach Angabe der Behörde nicht geplant sei. Eine Datenübermittlung der Netzbetreiber zum 1. April 2018 ist daher nicht erforderlich.

Aber Achtung: Die Veröffentlichungspflichten nach §§ 27 StromNEV und GasNEV bleiben hiervon unberührt und sind fristgerecht zum 1. April 2018 auf der Internetseite der Netzbetreiber zu veröffentlichen bzw. zu aktualisieren.

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 412

Michel Seidel | E michael.seidel@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 479

Preisindizes bis 2017 zur Bestimmung von Tagesneuwerten für Strom und Gas (§ 6a StromNEV bzw. § 6a GasNEV)

Für die jährliche Aktualisierung des kalkulatorischen Restwertes sind für die Berechnung der Tagesneuwerte die aktuellen Indexreihen gemäß §6a StromNEV bzw. §6a GasNEV erforderlich.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Indexreihen nur für die jeweils relevanten Basisjahre (Strom 2016; Gas 2015).

Für Netzbetreiber, für die eine jährliche Nachführung des kalkulatorischen Restwertes erforderlich ist, hat B E T die Entwicklung der Preisindizes von 1947 bis 2017 aktualisiert. Die Indexreihen basieren auf Inputdaten vom Bundesamt für Statistik (Destatis), die veröffentlicht werden, so dass die Indexreihen nach NEV in aktualisierter Form bei uns auf der Homepage unter folgendem [Link](#) heruntergeladen werden können. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Ihre Ansprechpartner

Christian Metelmann | E christian.metelmann@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 437

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 412

Fristen zum 30.06.2018

Abgabe der Daten zum Regulierungskonto

Die Erhebungsbögen hierzu werden derzeit bei den Regulierungsbehörden aktualisiert und hoffentlich kurzfristig auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht, bzw. per E-Mail (Rundschreiben) elektronisch verteilt.

Seit der ARegV-Novellierung vom 16.09.2016 führen Sie als Netzbetreiber das Regulierungskonto selbst. Dazu müssen Sie die in § 5 Abs. 1 und 1a ARegV beschriebenen Differenzen pro Jahr ermitteln, welche zum 31.12. des jeweiligen Jahres den Regulierungskontosaldo Strom und Gas bilden. Diese Salden der Zu- bzw. Abschläge ergeben die jeweiligen Anpassungsbeträge gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV.

Ihre nächsten Anträge werden zum 30. Juni 2018 fällig, und wir möchten Sie darauf hinweisen, diese Frist nicht aus den Augen zu verlieren. Auch wenn die Regulierungsbehörden in den vergangenen Jahren z.T. recht großzügig mit diesen Fristen verfahren sind, muss sich hieraus keine Regel ergeben. Wie auch im letzten Jahr müssen diese Anträge frist- und formgerecht bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Meldung des Regulierungskontos zum 30.06. und stehen Ihnen auch selbstverständlich für Ihre Fragen im Zuge der Rückstellungsbildung für den Jahresabschluss zur Verfügung!

Antrag auf Kapitalkostenaufschlag gemäß §10a ARegV Strom und Gas

Im letzten Jahr zum 30.06. konnte erstmals der Antrag auf Kapitalkostenaufschlag gemäß §10a ARegV für die Erlösobergrenze 2018 im Gas gestellt werden.

In diesem Jahr können sowohl für die Erlösobergrenze im Gas als auch erstmalig im Strom Anträge gestellt werden.

Die Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags gilt nur für ein Jahr, insofern ist eine erneute Stellung eines Antrags auch im Gas zwingend anzuraten.

In dem Kapitalkostenaufschlag werden die Ist-Investitionen seit dem letzten Basisjahr (Gas 2015; Strom 2016) bis zum 30.06. des laufenden Jahres und die Planwerte vom 1.07. des laufenden Jahres bis 31.12. des folgenden Jahres berücksichtigt.

Die Anträge werden zum 30. Juni 2018 fällig, und wir möchten Sie darauf hinweisen, auch diese Frist nicht zu verpassen. Gemäß den Rundschreiben der Regulierungsbehörden sind die Anträge ebenfalls, wie auch beim Regulierungskonto, frist- und formgerecht zu stellen.

Dafür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 412

Britta Spindler | E britta.spindler@bet-energie.de | T +49 341 30501 - 12

Simulation der wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostenprüfung und der Effekte des Kapitalkostenabgleichs

Gegenwärtig erhalten Sie als Netzbetreiber die EOG Bescheide im Gas und erste Ergebnisse aus der Kostenprüfung Strom. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen resultieren aus den

Ergebnissen der Kostenprüfung für die dritte und die darauf folgenden Regulierungsperioden? Welche Auswirkungen ergeben sich auf die bestehende Investitionsstrategie und welche Maßnahmen müssen eingeleitet werden um sich in diesem regulatorischen Rahmen optimal aufzustellen?

Mit Hilfe des STAR-Tools werden die handelsrechtliche und die kalkulatorische Sichtweise innerhalb einer umfassenden Businessplanung für die nächsten 20 Jahre bis 2035 verzahnt.



* SimulationsTool AnreizRegulierung

Das Excel-basierte Tool ermöglicht es, verschiedene Szenarien zu berechnen und diese einander gegenüber zu stellen. Es unterstützt damit Entscheidungsfindungsprozesse. Mit dem STAR-Tool können viele weitere kaufmännische Entscheidungen im Netzbetrieb analysiert und bewertet werden.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie das Tool für Simulationen einsetzen wollen!

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lukas Schuchardt | E lukas.schuchardt@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 404

Michael Timm-Piske | E Michael.Timm-Piske@bet-energie.de | T +49 341 30501 - 19

Wettbewerblicher Messstellenbetrieb – Nutzen Sie die Chancen und minimieren Sie die Risiken!

In den Auslegungsgrundsätzen vom 14.07.2017 schränken die Regulierungsbehörden die Ausübung eines wettbewerblichen Messstellenbetriebs für integrierte Energieversorgungsunternehmen erheblich ein. Dennoch lassen sich z.B. durch geeignete Kooperationen die Chancen der Digitalisierung in Form von innovativen Stromprodukten in Kombination mit dem wettbewerblichen Messstellenbetrieb nutzen. Wir unterstützen Sie bei der Produktgestaltung und Auswahl geeigneter Kooperationspartner sowie der verursachungsgerechten Preis- und Risikokalkulation für „die richtigen“ Zielkundensegmente. Mit einer aktiven Produktstrategie minimieren Sie die Risiken, wirtschaftlich interessante Kunden an Wettbewerber zu verlieren.

Entwickeln Sie gemeinsam mit uns Ihre individuelle Produktidee.

Ihre Ansprechpartner

Ulrich Rosen | E ulrich.rosen@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 414

Reminder: »MaBiS-Benchmark 4.0« - Vergleichen Sie Qualität und Kosten Ihrer Netzbilanzierung!

Mit dem MaBiS-Benchmark 4.0 ist der vierte bundesweite Vergleich der Netzbilanzierung für Stromnetzbetreiber gestartet. Eine repräsentative Anzahl von synthetisch bilanzierenden Netzbetreibern mit kleinen wie auch großen Netzbetreibern stellt sich wieder dem Vergleich von Kenngrößen zur Bilanzierungsqualität und der Diskussion von möglichen Stellschrauben zur Verbesserung der Bilanzierung nach MaBiS (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom).



Sollten auch Sie sich kurzfristig zur Teilnahme entscheiden, melden Sie sich bitten in den nächsten drei Wochen bei uns.

[Flyer und Auftragserteilung >>>](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Simon Kutzner | E simon.kutzner@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 405

Ulrich Rosen | E ulrich.rosen@bet-energie.de | T +49 241 47062 - 414

Gasabrechnung G685 - Überprüfen Sie die Z-Zahlen und verbessern Sie die Qualität der Abrechnung!

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ ist u. a. die Berechnung und Anwendung korrekter Zustandszahlen für die Abrechnung der ohne Mengenumwerter gemessenen Gasmengen notwendig. Insbesondere in Regionen mit großen Höhendifferenzen kann es im Laufe der Zeit leicht zu falschen Zuordnungen von Höhenzonen zu Marktlokationen kommen, was zu einer fehlerhaften Ermittlung der Verbrauchsmenge und letztlich auch zu Abweichungen im Netzkonto führt.

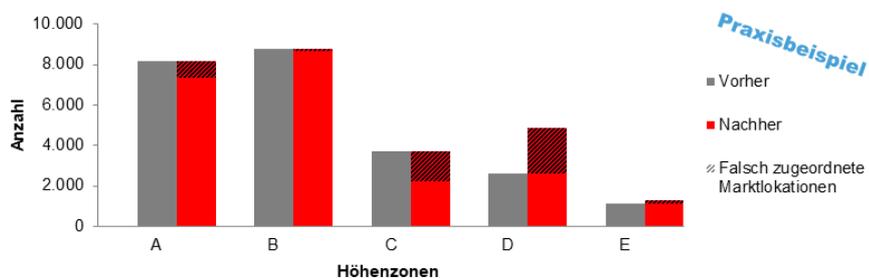


Abbildung: Vergleich der zugeordneten Lokationen zu den Höhenzonen vor und nach der Analyse durch B&T

Zur Verbesserung der Stammdatenqualität bieten wir Ihnen eine GIS-gestützte Analyse und Optimierung der Zustandszahlen an.

Weitere Informationen zur Vorgehensweise stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Simon Kutzner | **E** simon.kutzner@bet-energie.de | **T** +49 241 47062 - 405

Markus Hillmann | **E** markus.hillmann@bet-energie.de | **T** +49 241 47062 - 428

Verantwortlicher Herausgeber

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Alexander Kox, Dr. Olaf Unruh**

Generalbevollmächtigte: **Dr. Michael Ritzau, Dr. Wolfgang Zander**

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | **F** +49 241 47062 - 600

W www.bet-energie.de | **E** info@bet-energie.de

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

Redaktion

Jowita Domanska | **T** +49 241 47062 - 400 | **E** jowita.domanska@bet-energie.de

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 400 oder auf dem Postweg erreichen.